LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

LVHN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

30453 Hannover
Wunstorfer Landstraße 8
Tel. 0511 400790-0

31303 Burgdorf
Föhrenkamp 6
Tel. 05136 92088-0

31061 Alfeld (Leine)
Burgfreiheit 4
Tel. 05181 8404-0

www.lvhn.de
zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015

STEUERINFORMATIONEN **II-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn die Ziele der Energiewende erreicht werden sollen, müssen noch viele Stromleitungen gebaut werden – in und über landwirtschaftlichen Flächen. Den aktuellen Stand zur Versteuerung der Entschädigungen für neue und bereits fertiggestellte Projekte stellen wir Ihnen im ersten Artikel dar. Inzwischen klären sich auch die Fragen, mit welchen Umsatzsteuersatz Gas und Wärme abgerechnet werden müssen. Sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 3.

9/23 **Stromleitungsbau:** Entschädigungen dürfen auf 25 Jahre verteilt werden
10/23 **Energetische Gebäudesanierung:** So halten Sie die Voraussetzungen ein
11/23 **Bewirtungskosten:** Auf Beleg mit TSE-Nummer achten
12/23 **Photovoltaik:** Altanlagen aus der Umsatzsteuer nehmen?
13/23 **Umsatzsteuer:** 7 % für Gas und Wärme richtig anwenden
14/23 **Freiflächen-Photovoltaik:** Verträge nicht ungeprüft unterschreiben!
15/23 **Inflationsausgleichprämie:** Achten Sie auf das Arbeitsrecht
16/23 **Photovoltaikanlagen:** Steuerfreiheit kann zum Ende der Alterskassenbefreiung führen

Stromleitungsbau: Entschädigungen dürfen auf 25 Jahre verteilt werden 9/23

In den letzten Jahren war unsicher geworden, zu welchen Steuern die Entschädigungen für Überlandleitungen und die neuen Erdkabel beim Grundstückseigentümer führen. Die Finanzverwaltung hat nun eine positive Richtung vorgegeben. Eine gewisse Unsicherheit aber bleibt.

Verteilung auf 25 Jahre bei der Einkommensteuer
Wird auf Grundstücken gebaut, die zum Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs gehören, gehören die Entschädigungen für Stromleitungen zum steuerpflichtigen Gewinn. Sie müssen also versteuert werden – die Frage ist nur, wann. Die Finanzverwaltung will zulassen, dass der Gewinn über 25 Jahre verteilt wird.

Beispiel 1: Landwirtin Schulz bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb. Auf betrieblichen Flächen werden eine Hochspannungsleitung und Strommasten errichtet. Schulz wird dafür mit 40.000 € entschädigt. Da sie dem Vertrag kurzfristig zugestimmt hat, gibt es auch noch einen Beschleunigungszuschlag von 20.000 €.
Folge: Als Betriebseinnahme erhöhen die Entschädigungsbeträge von insgesamt 60.000 € den Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Summe wird aber auf 25 Wirtschaftsjahre ab dem Jahr, in dem Masten und Leitung errichtet werden, verteilt – das sind 2.400 € je Wirtschaftsjahr. Die Regelung gilt genauso auch für Erdkabel. Ist Schulz buchführungspflichtig und ermittelt ihren Gewinn mit einer Bilanz, ist diese Verteilung zwingend. Ermittelt sie ihren Gewinn durch die Einnahmen-Überschussrechnung, hat sie ein Wahlrecht. Sie könnte die Summe auch sofort komplett versteuern.

Auch wenn die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) erfolgt, müssen die Entschädigungen für den Leitungsbau gesondert versteuert werden, dürfen aber ebenfalls auf 25 Jahre verteilt werden.
Für die Verteilung auf 25 Jahre haben die Verbände intensiv gekämpft. Sie ist innerhalb der Finanzverwaltung bundesweit abgestimmt, Ihr Finanzamt wird sich also daran halten. Da sie aber nicht mit der aktuellen Rechtsprechung zusammenpasst, kann es noch mal Streit geben.

Steuerfrei im Privatvermögen?

Beispiel 2: Hein Schmidt ist Eigentümer einer verpachteten Ackerfläche. Diese wurde vor vielen Jahren aus dem Betrieb entnommen und ist seitdem in seinem Privatvermögen. Die Fläche wird mit einer Hochspannungsleitung überspannt, Schmidt bekommt dafür eine Entschädigung von 10.000 €.
Folge: Befindet sich ein Grundstück im steuerlichen Privatvermögen und ein Netzbetreiber erhält das Recht, es ohne zeitliche Begrenzung für eine Stromleitung zu nutzen, kann die dafür gezahlte Entschädigung einkommensteuerfrei sein. Dafür müssen im Einzelfall die vertraglichen Regelungen geprüft werden – diese Richtung hat der Bundesfinanzhof als oberstes Steuergericht aber vor einigen Jahren vorgegeben.

Auf die Umsatzsteuerklausel achten
Für die Umsatzsteuer gelten andere Regeln. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen im Betriebs- oder Privatvermögen sind. Unter Umständen sind die Entschädigungen aber umsatzsteuerfrei.

Fortsetzung Seite 2

Beispiel 3: Auf der Fläche von Landwirt Huber wird eine Stromleitung als Erdkabel verlegt. Er bekommt eine Entschädigung von 10.000 €, dazu einen Beschleunigungszuschlag von 7.000 €.
Folge: Bisher haben die Finanzämter die Entschädigungen als umsatzsteuerfrei behandelt. Aktuell gibt es jedoch Unsicherheiten – insbesondere darüber, ob auch der Beschleunigungszuschlag wirklich umsatzsteuerfrei ist. Um diesen Streit zu vermeiden kann es sinnvoll sein, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten. Sie müssen dann auf den Entschädigungsbetrag 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, bekommen diesen Betrag aber zusätzlich ausgezahlt.

Wichtig: Im Vertrag muss auf jeden Fall eine Klausel enthalten sein, dass alle genannten Entschädigungsbeträge Nettobeträge sind und anfallende Umsatzsteuerbeträge zusätzlich zu zahlen sind. Damit ist sichergestellt, dass ein eventueller Streit um die Umsatzsteuer nicht zu Lasten des Grundstückeigentümers geht.

Fazit
Entschädigungen für Strom-, Gas- und Abwasserleitungen oder andere Projekte haben immer auch steuerliche Folgen. Lassen Sie sich von uns beraten, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben.

Schreiben StS BMF Hölscher an StS BMWK Graichen vom 14. Dezember 2022, Abschn. 4.12.8 Abs. 2 UStAE.

Energetische Gebäudesanierung: So halten Sie die Voraussetzungen ein

10/23

Baumaßnahmen, um Energie in selbst genutzten Wohngebäuden zu sparen, werden bereits seit dem Jahr 2020 steuerlich gefördert: Auf Kosten von maximal 200.000 € gibt es einen Steuerbonus von 20 % – im Idealfall können Sie also 40.000 € Steuern sparen. Immer wieder geht der Bonus verloren, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Stimmen Sie Ihre Sanierung also schon in der Planung mit uns ab – eine nachträgliche Korrektur ist meist nicht möglich.

Diese Gebäude sind begünstigt
Wenn Sie Eigentümer des Gebäudes sind, dieses selbst bewohnen und die Maßnahme haben durchführen lassen, dann können Sie die Förderung erhalten – auch, wenn Sie Teile der Wohnung kostenlos anderen Personen überlassen. Maßnahmen an vermieteten Wohnungen werden nicht gefördert. Das betreffende Gebäude muss zum Zeitpunkt der Sanierung mindestens zehn Jahre alt sein.

Vielfältige Maßnahmen förderfähig
Was gefördert wird, steht genau im Gesetz: Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken, die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen, Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, wenn sie mindestens zwei Jahre alt sind. Auch die Kosten von einem vom BAFA zugelassenen Energieberater werden unterstützt.
Neue Ölheizungen werden nicht gefördert, seit dem 1. Januar 2023 sind auch Gasheizungen nicht mehr förderfähig.

Wer darf die Maßnahmen durchführen?
Für die Maßnahmen müssen Sie einen Fachbetrieb beauftragen. In einer gesonderten Verordnung ist geregelt, welche Fachbetriebe zugelassen sind und welche Mindestanforderungen bei den Maßnahmen eingehalten werden müssen. Der Fachbetrieb muss nach Abschluss der Sanierung bescheinigen, dass diese begünstigt ist. Lassen Sie sich deshalb vor Auftragserteilung bestätigen, dass Sie es mit einem zugelassenen Fachbetrieb zu tun haben und die Sanierungen begünstigt sind.

Wie wird gefördert?
Die Förderung erfolgt durch einen Steuerabzug. Dieser beträgt je Objekt 20 % von bis zu 200.000 € Kosten, also maximal 40.000 €. Der Höchstbetrag kann mit mehreren Maßnahmen an dem Objekt geltend gemacht werden.

Beispiel: Hauke Meyer lässt im Jahr 2022 an seinem selbst bewohnten Haus energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen. Für Arbeitsleistung und Material werden ihm 100.000 € in Rechnung gestellt, die er im Jahr 2023 per Überweisung bezahlt.
Folge: Hat Hauke Meyer alle Fördervoraussetzungen erfüllt, werden ihm 20 % von 100.000 € = 20.000 € von seiner Einkommensteuerschuld abgezogen. Das erfolgt in drei Raten: 7.000 € im Jahr 2022, in dem die Maßnahme abgeschlossen ist, 7.000 € im Jahr 2023 und 6.000 € im Jahr 2024.

Der Steuerabzug kann sich nur auswirken, wenn es auch eine entsprechende Steuerlast gibt. Ergeben sich bei Hauke Meyer im Jahr 2023 nur 1.000 € Einkommensteuer, kann er auch nur 1.000 € Steuerabzug geltend machen. Im Folgejahr kann der Abzug nicht nachgeholt werden.
Den Steuerabzug gibt es nur, wenn die Maßnahme nicht schon durch andere Maßnahmen gefördert werden wie zinsverbilligte Darlehen oder durch Zuschüsse, wie sie z. B. für die Erneuerung der Heizungsanlagen geplant sind. Informieren Sie sich möglichst umfassend, welche Förderung für Sie am günstigsten ist.

§ 35c EStG, ESanMV, BMF-Schreiben vom 14. Januar 2021 und 15. Oktober 2021.

Bewirtungskosten: Auf Beleg mit TSE-Nummer achten

11/23

Kosten für die Bewirtung von z. B. Geschäftspartnern sind nur zu 70 % als Betriebsausgabe abzugsfähig. Damit sie überhaupt abgezogen werden können, müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein. Unter anderem ist bei der Bewirtung in Gaststätte oder Restaurant ein maschinell erstellter und registrierter Beleg erforderlich. Verwendet der Betrieb eine elektronische Kasse, muss der Beleg ab dem 1. Januar 2023 zwingend die Angaben der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) enthalten, z. B. die Transaktionsnummer. Ist die Kasse der Gaststätte nicht auf dem aktuellen Stand, dürfen die Bewirtungskosten nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

BMF-Schreiben vom 30. Juni 2021.

Photovoltaik: Altanlagen aus der Umsatzsteuer nehmen? 12/23

Für bestimmte Photovoltaikanlagen gilt seit dem 1. Januar 2023 ein Steuersatz von 0 % – wer eine solche Anlage kauft und installiert, muss also keine Umsatzsteuer mehr zahlen. Die Regelung greift vor allem bei Anlagen mit einer Bruttoleistung bis 30 kWp laut Marktstammdatenregister.
Die Finanzverwaltung hat nun mit einem Erlass erste Fragen beantwortet, die sich aus diesem Nullsteuersatz ergeben. Interessant ist dabei vor allem die Frage, ob für den Privatverbrauch von Strom Umsatzsteuer gezahlt werden muss.

Beispiel: Claudia Schubert hat auf ihrem Dach eine Photovoltaikanlage mit einer Bruttoleistung von 15 kWp laut Marktstammdatenregister. Den Strom speist sie zum Teil ins Netz ein, zum Teil verbraucht sie ihn in ihrem eigenen Haushalt. Weil sie neben der Photovoltaikanlage noch einen Dienstleistungsbetrieb hat, kann Schubert mit ihrer Photovoltaikanlage kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sein (bis 22.000 € Vorjahresumsatz).
Stellen wir uns nun zwei Alternativen vor:
Alternative 1: Schubert hat die Anlage im Januar 2023 erworben.
Folge: Auf Kauf und Installation fällt seit dem 1. Januar 2023 keine Umsatzsteuer an – daher muss auch auf den Privatverbrauch von Strom keine Umsatzsteuer gezahlt werden. Auf die Einnahmen durch den Strom, den Schubert ins Netz einspeist, muss sie aber 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen.
Alternative 2: Schubert hat die Anlage im Jahr 2019 erworben. Damals fielen auf den Kauf noch 19 % Umsatzsteuer an. Die hat Schubert sich vom Finanzamt als Vorsteuer erstatten lassen.
Folge: Auch in diesem Fall ist der Stromverkauf umsatzsteuerpflichtig. Und auch auf den Privatverbrauch des Stroms fallen 19 % Umsatzsteuer an. Schubert sollte in diesem Fall prüfen, ob sie die Anlage aus der Umsatzsteuer entnehmen kann. Dann müsste sie den Privatverbrauch nicht mehr besteuern.

Diese Entnahme kommt nicht für jede Anlage in Frage. Nach dem Erlass der Finanzverwaltung führt sie aber weder zu Umsatzsteuer, noch muss ein Teil der beim Kauf erstatteten Vorsteuer zurückgezahlt werden. Gerne erläutern wir Ihnen, ob eine Entnahme in Ihrem Fall möglich ist.

BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023.

Umsatzsteuer: 7 % für Gas und Wärme richtig anwenden 13/23

Für die Lieferung von Gas und Wärme in bestimmter Form gilt seit dem 1. Oktober 2022 und noch bis zum 31. März 2024 der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Ganz unkompliziert ist das nicht: Wir geben Ihnen Hinweise zum richtigen Umgang mit den Steuersätzen.

Welche Lieferungen sind begünstigt . . .
Das Gesetz sagt, die Lieferung von „Gas über das Erdgasnetz" und von „Wärme über ein Wärmenetz" seien begünstigt. In der Praxis hat die Finanzverwaltung den Anwendungsbereich aber ausgedehnt.

. . . beim Gas
Der ermäßigte Steuersatz gilt beim Gas sowohl für Lieferungen über das Erdgasnetz als auch für Einspeisungen in das Erdgasnetz, beispielsweise mit Biogas. Begünstigt ist Biogas – sowohl in aufbereiteter Form als auch Rohbiogas – zudem bei der Lieferung über jede andere Leitung, das hat die Finanzverwaltung ausdrücklich klargestellt. Auch wenn Gas mittels Tankwagen zur Wärmeerzeugung geliefert wird, gilt die Umsatzsteuer von 7 %. Der Steuersatz von 19 % gilt für die Lieferung von Gas in Flaschen oder Kartuschen und für Gas als Treibstoff an Tankstellen.

. . . und bei der Wärme
Mit dem im Gesetz genannten Wärmenetz sind eigentlich die Fernwärmenetze gemeint. Der Steuersatz von 7 % gilt aber auch für kleinere Anlagen – also Biogasanlagen, private Blockheizkraftwerke oder Holzhackschnitzelheizungen, die nur einen begrenzten Personenkreis beliefern. Insoweit gilt der ermäßigte Steuersatz auch für den Eigenverbrauch im eigenen Wohnhaus. Stimmen Sie mit uns ab, ob der Steuersatz von 7 % auf die Wärmelieferungen in Ihrem Fall angewandt werden darf.

Geringere Steuer auch für Hausanschlüsse
Lassen Sie zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31. März 2024 neue Hausanschlüsse für Gas oder Wärme legen, fällt auf die Kosten ebenfalls die geringere Umsatzsteuer von 7 % an. Die Kosten für Installation und Wartung der Heizung selbst schlagen aber weiter mit 19 % Umsatzsteuer zu Buche.

Ablesezeitpunkt ist entscheidend
Gas und Wärme sind mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums geliefert. Der Steuersatz, der an diesem Stichtag gilt, ist maßgeblich.

Beispiel: Eine Biogasanlagengesellschaft liefert über ein Nahwärmenetz Gas an die Abnehmer A und B. Für die jährliche Abrechnung wird jeweils am 1. April der Zählerstand abgelesen. Im April 2023 wird dann für die Monate April 2022 bis März 2023 abgerechnet. Für den Abnehmer A ergibt sich ein Betrag von 6.500 € zuzüglich Umsatzsteuer, er hatte monatlich einen Abschlag von 500 € zuzüglich der jeweils aktuellen Umsatzsteuer gezahlt.
Folge: Da am Tag der Ablesung – dem 1. April – der Steuersatz von 7 % gilt, wird dieser auch auf den gesamten Ablesezeitraum seit April 2022 angewandt. Auf die Abschläge bis September 2022 waren jedoch noch 19 % Umsatzsteuer abgeführt worden. Die Endabrechnung sieht dann folgendermaßen aus:

Wärme 1. Apr. 22 – 31. Mär. 23	6.500 € +	7 % USt.	455 € =	6.955 €
./. Abschläge Apr. 22 – Sept. 22	3.000 € +	19 % USt.	570 € =	3.570 €
./. Abschläge Okt. 22 – Mär. 23	3.000 € +	7 % USt.	210 € =	3.210 €
= noch zu zahlen				175 €

Wenn auf die Abschläge ab Oktober 2022 noch 19 % Mehrwertsteuer gezahlt wurden, kann dies ebenfalls in der Endabrechnung korrigiert werden.
Mit der Soforthilfe Dezember wurde den Wärmekunden der Dezemberabschlag erlassen, dafür konnte eine Zahlung von der KFW beantragt werden. Auf diesen Betrag fallen – wie beim Entgelt für die Wärme – 7 % Umsatzsteuer an.
Bei der richtigen Abrechnung unterstützen wir Sie gern.

BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2022, LfSt Bayern vom 3. März und 30. März 2023.

Freiflächen-Photovoltaik: Verträge nicht ungeprüft unterschreiben!

14/23

Aktuell sind die Projektierer von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Land unterwegs und versuchen sich Flächen zu sichern. Dabei geht es vor allem um Pachtverträge ohne Beteiligungsmöglichkeit.
Unterschreiben Sie solch einen Pachtvertrag nicht ohne sorgfältige Prüfung. Lassen Sie sich dazu unbedingt steuerlich und rechtlich beraten. Prüfen Sie, ob der Vertrag wirtschaftlich wirklich so interessant ist, wie es oft auf den ersten Blick aussieht.
Ungelöst ist vor allem das Problem bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, dass aus einem solchen Vertrag entstehen kann. Die Folgen können so groß sein, dass die Verpachtung der Fläche an einen Betreiber keinen Sinn mehr macht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat das Problem erkannt und will es auch lösen. Ob und wann das passiert ist jedoch noch offen.

Beispiel: Hermann Schröder wird seinen landwirtschaftlichen Betrieb in absehbarer Zeit an die nächste Generation übertragen. Er verpachtet 10 ha seines Betriebes an eine Betreibergesellschaft, die darauf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet.
Folge: Auf landwirtschaftliche Flächen fällt bei der Hofübergabe in der Regel keine Erbschaftsteuer an. Die für die Photovoltaikanlage genutzte Fläche scheidet aber nach Meinung der Finanzverwaltung aus dem landwirtschaftlichen Vermögen aus und wird zu Grundvermögen. Das kann zu Erbschaftsteuerbeträgen im sechsstelligen Bereich führen.

Das Erbschaftsteuerproblem kann gelöst werden, wenn der Grundstückseigentümer die Anlage selbst errichtet oder sich als Gesellschafter an einer Personengesellschaft beteiligt. Eine Beteiligung muss von den Vertragsparteien jedoch auch gewollt sein. Für die Grundstückseigentümer müsste das schon im Vorvertrag abgesichert und so gestaltet werden, dass es sie wirtschaftlich nicht überfordert.

Inflationsausgleichsprämie: Achten Sie auf das Arbeitsrecht

15/23

In der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine „Inflationsausgleichsprämie“ in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.
Wenn Sie die Prämie ihren Arbeitnehmern bisher noch nicht oder erst teilweise gewährt haben, können Sie den Betrag bis 3.000 € noch bis Ende 2024 in einer Summe oder in Raten auszahlen.
Dabei muss auch an das Arbeitsrecht gedacht werden. Problematisch ist z. B., die Inflationsausgleichprämie ohne besonderen Grund nur einem Teil der Arbeitnehmer zu gewähren.

Verwendung zur Abgeltung von Überstunden
Die Prämie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Abgeltung von Überstunden genutzt werden, die dadurch steuer- und sozialabgabefrei vergütet werden können. Möglich ist dies aber nur, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Zusage der Prämie keinen Anspruch auf Vergütung der Überstunden, sondern nur einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat.

Beispiel: Fritz Müller arbeitet in einem landwirtschaftlichen Betrieb. In der Bestell- und Erntezeit kommt es häufig zu Überstunden, die laut Arbeitsvertrag durch Freizeit ausgeglichen werden. Fritz Müller bittet seinen Arbeitgeber, ihm die Überstunden bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 € im Jahr 2023 als Inflationsausgleichsprämie auszuzahlen.
Folge: Stimmt der Arbeitgeber zu, erhält Fritz Müller die Überstunden steuer- und sozialabgabenfrei vergütet. Der Arbeitgeber muss in der Entgeltabrechnung oder auf dem Überweisungsträger deutlich machen, dass es sich um eine Inflationsausgleichsprämie handelt und den Inflationsbezug im Lohnkonto aufzeichnen.

Achtung: Werden Überstunden regelmäßig vergütet oder ist im Arbeitsvertrag ggf. auch nur alternativ zum Freizeitausgleich ihre Auszahlung vereinbart, kann die Inflationsausgleichsprämie nicht genutzt werden. Denn diese muss zusätzlich zu bestehenden Lohnansprüchen gewährt werden.

§ 3 Nr. 11c EStG; FAQ des BMF zur Inflationsausgleichsprämie.

Photovoltaikanlagen: Steuerfreiheit kann zum Ende der Alterskassenbefreiung führen

16/23

Steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb kleiner und mittlerer Photovoltaikanlagen wurden rückwirkend zum 1. Januar 2022 steuerfrei gestellt und werden auch in der Sozialversicherung nicht mehr als Arbeitseinkommen berücksichtigt. Dies wirkt sich überall dort positiv aus, wo Einkommen bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen ist oder Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden müssen, etwa bei einer beitragsfreien Familienversicherung oder Erwerbsminderungs- und Witwen-/Witwerrenten.
Andererseits können Einnahmen aus einer steuerbegünstigten Photovoltaikanlagen aber auch nicht mehr zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) herangezogen werden. Im Unterschied zu den positiven Auswirkungen der rückwirkenden Steuerbefreiung, erfolgt eine Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL nicht rückwirkend zum 1. Januar 2022. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen durch den Wegfall der Einnahmen aus Photovoltaikanlagen nicht mehr vor, erfolgt eine Befreiung erst nach erfolgter Anhörung und damit für die Zukunft. Dies gilt aber nur, wenn die betroffenen Personen der Alterskasse den Wegfall des Einkommens mitteilen. Melden sie den Wegfall der Steuerpflicht des Arbeitseinkommens nicht und stellt die Alterskasse erst im Rahmen der turnusmäßigen Befreiungsüberprüfung fest, dass kein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen mehr vorliegt und die Befreiung zu beenden ist, erfolgt die Aufhebung der Befreiung rückwirkend zum 1. Januar des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt; bei einer Überprüfung im Jahr 2023 also zum 1. Januar 2023. Für die seitdem vergangene Zeit sind Beiträge nachzuentrichten.
Betroffene sollten mit ihren Steuerberatern klären, ob ihre Einnahmen aus einer Photovoltaikanlagen steuerbefreit sind. Falls ja, sollten sie dies auch zeitnah der SVLFG melden. So kann eine rückwirkende Aufhebung der Befreiung und Beitragsnachforderungen vermieden werden.

§ 3 Nr. 72 EStG.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.